

RS Lvwg 2023/10/17 LVwG-AV-1932/001-2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.10.2023

Norm

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Ordnet die Berufungsbehörde im Berufungsbescheid erstmals eine neue baupolizeiliche Maßnahme [hier: Nutzungsverbot nach § 35 Abs 3 NÖ BO] an, die nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, [...] hat sie die „Sache“ des erstinstanzlichen Bescheides und damit ihre Entscheidungsbefugnis nach § 66 Abs 4 AVG überschritten (vgl. VwGH 2001/06/0117), was zu ihrer Unzuständigkeit führt. Ordnet die Berufungsbehörde im Berufungsbescheid erstmals eine neue baupolizeiliche Maßnahme [hier: Nutzungsverbot nach Paragraph 35, Absatz 3, NÖ BO] an, die nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, [...] hat sie die „Sache“ des erstinstanzlichen Bescheides und damit ihre Entscheidungsbefugnis nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG überschritten vergleiche VwGH 2001/06/0117), was zu ihrer Unzuständigkeit führt.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Abbruchauftrag; Nutzungsverbot; Verfahrensrecht; Berufung; Sache des Verfahrens; Unzuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2023:LVwG.AV.1932.001.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at